

Geschäftsordnung Entwurf 6. Änderung	Muster SGSA Stand 06.06.2024	Bemerkungen
Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Tangerhütte Der Stadtrat hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.128, 132), in seiner Sitzung am folgende 6. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ vom 24.09.2024 beschlossen:	Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse Der Gemeinderat der Gemeinde ... hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in seiner Sitzung am ... folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:	
I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich und elektronisch über das System Mandatos unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. <i>§ 53 Abs. 1 und 4 KVG LSA</i> (2) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied der Vertretung unter Angabe des	I. ABSCHNITT Sitzungen des Gemeinderates § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: „... im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister ...“, vgl. § 95 Abs. 2 KVG LSA) schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 23 (bzw. einer Hybridsitzung nach § 24) wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link (per E-Mail bzw. im Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt. <i>Anmerkung:</i> <i>Sofern die Gemeinde ein internetbasiertes</i>	

Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen. Der Stadtrat soll jedoch mindestens einmal im viertel Jahr einberufen werden. § 53 Abs. 3 und 5 KVG LSA (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Stadtrates beträgt 1 Woche. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadtratsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich, mindestens elektronisch zu unterrichten. In Notfällen kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. § 53 Abs. 4 KVG LSA (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an. § 54 KVG LSA (5) An den Sitzungen hat mindestens ein auskunftsberechtigtes Mitglied der Verwaltung teilzunehmen. (6) Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse beginnen in der Regel 19:00 Uhr.	<i>elektronisches Ratsinformationssystem betreibt, sollte Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:</i> Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen. (§ 53 KVG LSA) (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigelegt werden (bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: „... des Verbandsgemeindebürgermeisters beigelegt werden, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erstellt wird, ...“, vgl. § 95 Abs. 3 KVG LSA), aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. (§ 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA) (3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des	Aus Fraktionsvorsitzenden Runde Hinweis im KVG LSA 1 Woche mindestens Ladefrist nicht 7 Tage
--	---	---

	Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. (§ 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 KVG LSA) (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (§ 53 Abs. 4 KVG LSA) (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. (§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA) (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung an.	
--	--	--

§ 2 Tagesordnung (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und – bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, sofern Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen. <i>§ 53 Abs. 4 KVG LSA</i> (2) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, ist die Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates notwendig. (4) Auf Antrag kann über die Absetzung von	§ 2 Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung (1) Die Sitzungen sollen nicht nach ... Uhr beginnen und spätestens nach ... Stunden beendet werden. (2) Nach...Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.	
--	---	--

Angelegenheiten von der Tagesordnung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. (5) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.		
§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen (1) Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden im Live – Stream im Internet übertragen. (2) Weitere Ton- und Bildübertragungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen, insbesondere die Festlegung des Standortes für Bild- und Tonaufzeichnungstechnik oder die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung. (3) Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und	§ 3 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden. <i>Anmerkung:</i> <i>Sofern die Gemeinde ein internetbasiertes</i>	Antrag UWGSA vom 02.09.2024 Aufnahme einer Regelung zur Übertragung von Bild und Ton der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Live-Stream im Internet

Tonübertragungen zu untersagen. (4) Nach Abs. 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.“ (5) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen. § 52 KVG LSA	<i>elektronisches Ratsinformationssystem betreibt, sollte die Vorschrift um folgenden Abs. 2 a ergänzt werden:</i> (2 a) Die Gemeinde betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage der Geschäftsordnung. (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.	
§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt: a) Personalangelegenheiten, b) Grundstücksangelegenheiten, sowie Ausübung des Vorkaufsrechtes c) Vergabeentscheidungen, d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie	§ 4 Tagesordnung (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: ... im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, vgl. § 95 Abs. 2 KVG LSA) auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. (2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch	

Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, e) persönliche Angelegenheiten der Stadtratsmitglieder (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.	zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. (§ 53 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 KVG LSA) (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. (4) Der Gemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen. (§ 53 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA)	
§ 5 Sitzungsleitung (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch	§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen	

zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz an seinen Stellvertreter abgeben und zwar für die Dauer seiner Äußerung. (2) Der Vorsitzende kann von dem Recht gebrauch machen, für den Verlauf der jeweiligen Sitzung, Teilaufgaben der Sitzungsleitung an seine Stellvertreter zu delegieren. (3) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. § 57 Abs. 1 KVG LSA (4) Um die ordnungsgemäße Sitzungsleitung zu gewährleisten, führen der Vorsitzende des Stadtrates und seine zwei Stellvertreter unter Beisein des Bürgermeisters, in seinem Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter/in vor jeder Stadtratssitzung eine Beratung durch.	Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. (§ 52 Abs. 1 KVG LSA) (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. <i>Anmerkung:</i> <i>Als Auflagen, die auch in die Geschäftsordnung aufgenommen werden können, kommen insbesondere in Betracht:</i> • die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung • die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik • folgende Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung: „Die Bildaufzeichnung und –übertragung ist auf das Rednerpult und	Antrag AfD v. 22.08.2024 zu § 5 Sitzungsleitung Neuen Abs. 2 „der Vorsitzende des Stadtrates kann von dem Recht gebrauch machen, für den Verlauf der jeweiligen Sitzung, Teilaufgaben der Sitzungsleitung an seine Stellvertreter zu delegieren. Dies ist den Mitgliedern des Stadtrates zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden mitzuteilen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden künftig als Abs. 3 und 4 geführt.“
---	---	--

	den Bereich des Gemeinderatsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.“ • Ausnahmen im Einzelfall, z. B. „Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.“ Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen. (§ 52 Abs. 5 KVG LSA) (4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben. (§ 52 Abs. 5 KVG LSA)	
§ 6 Sitzungsablauf (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: <u>Öffentliche Sitzung</u>	§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen	

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Stadtratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit, b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, c) Abstimmung über die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Stadtrates, d) Einwohnerfragestunde, e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA), Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA) und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse, sowie Nachfragen durch den Stadtrat dazu f) Behandlung der Tagesordnungspunkte g) Anfragen und Anregungen, Sonstiges <u>Nicht öffentliche Sitzung</u> h) Abstimmung über die Niederschrift der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates i) Informationen des Bürgermeisters j) Anfragen und Anregungen, Sonstiges k) Behandlung der der Tagesordnungspunkte <u>Öffentliche Sitzung</u> l) Wiederherstellung der Öffentlichkeit m) Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse n) Schließung der Sitzung. (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. §2 Abs.4 bleibt	Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt: a) Personalangelegenheiten, b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist, c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates, d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, e) Vergabeentscheidungen, f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)	
--	---	--

unberührt. Über Sitzungsgegenstände die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.		
§ 6a Einwohnerfragestunde (1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und dem Beschluss zur Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen. (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Ortschaft in der er wohnhaft ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Einheitsgemeinde fallen. Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung sind zulässig. (4) Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Bürgermeister beantwortet. Auch der Stadtratsvorsitzende oder ein durch ihn benanntes Stadratsmitglied kann Anfragen der Bürger beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist	§ 7 Sitzungsleitung und -verlauf (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab. (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. (§ 57 Abs. 1 KVG LSA) (3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit, b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, c) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,	

die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner innerhalb von einem Monat eine schriftliche Antwort. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift der betreffenden Sitzung beizufügen. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.	d) Einwohnerfragestunde, e) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung, f) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse , ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen, g) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen, h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung, i) Anfragen und Anregungen, j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung, k) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, l) Schließung der Sitzung. (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.	
§ 7 Anregungen und Beschwerden der Einwohner (1) Die Einwohner der Einheitsgemeinde haben das Recht, sich auch außerhalb der Stadtratssitzungen mit Anregungen und Beschwerden schriftlich an den Stadtrat zu wenden. Der Stadtrat prüft und entscheidet in einer Sitzung über diese Anregung oder die Beschwerde. Der Antragsteller ist über die Entscheidung des Stadtrates zu unterrichten. (2) Über bereits entschiedene Anregungen oder Beschwerden entscheidet die Vertretung nicht, wenn kein neues Sachvorbringen vorliegt. (3) Anregungen und Beschwerden, welche sich als	§ 8 Einwohnerfragestunde (1) Der Gemeinderat (Verbandsgemeinderat) sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen. (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates (Verbandsgemeinderates) bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates	

rechtsmissbräuchlich erweisen oder der persönliche Bezug zwischen der Einheitsgemeinde und dem Anregungs- oder Beschwerdeführer fehlt, werden nicht durch die Vertretung behandelt und sofort abgewiesen.	(Verbandsgemeinderates) bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde (Verbandsgemeinde) fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde (Verbandsgemeinde) auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen. (5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister (Verbandsgemeindebürgermeister) oder den Vorsitzenden des Gemeinderates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht	
--	---	--

	möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist. (§ 28 Abs. 2 KVG LSA) (7) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte ... (Aufzählung) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen (sowie der ordentlichen öffentlichen Sitzungen ihrer Ausschüsse Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 durchführen. (§ 28 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 5 KVG LSA)	
§ 8 Unterrichtung und Akteneinsicht Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch 2 ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Einheitsgemeinde und seiner Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Stadtrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Stadtratsausschuss mündlich erstattet werden. § 45 Abs. 6 KVG LS	§ 9 Anregungen und Beschwerden der Einwohner Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen. (Art. 19 LVerf LSA)	
§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Bürgermeister oder ein	§ 10 Beratung der Verhandlungsgegenstände (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet	

von ihm bestimmter Vertreter einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Stadtratsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß §33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung den Sitzungsraum zu verlassen. Im Zweifelsfällen entscheidet über die Befangenheit der Stadtrat. <i>§ 33 Abs. 4 KVG LSA</i> (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Stadtratsmitglied darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Platz oder Saalmikrophon aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 2 Minuten. Der	einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (§ 33 Abs. 4 KVG LSA) (3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus (sofern ein Rednerpult aufgestellt wird:	
---	---	--

Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat. (5) Während der Beratung sind nur zulässig: a) <u>Anträge zur Geschäftsordnung</u> Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand, Hierzu zählen Anträge auf: - Schluss der Debatte - Schluss der Rednerliste, Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. - Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister, - Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, - Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, - Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, - Zulassung mehrmaligen Sprechens,	vom Pult aus). Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates insgesamt kann vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt werden. (5) Während der Beratung sind nur zulässig: a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10 b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11. (6) Der Gleichstellungsbeauftragten (bei Kreisfreien Städten: und dem Behindertenbeauftragten) ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. (§ 78 Abs. 4 KVG LSA, § 25 BGG LSA) (7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden. (§§ 25 Abs. 5, 26 Abs. 6 KVG LSA) (8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.	Antrag UWGSA vom 16.09.2024 Ergänzung § 9 Abs. 5 Buchst. a) um Anstrich „Schluss der Debatte“
--	--	---

- Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Stadtratsmitgliedes,
- Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung
- Antrag auf namentliche Abstimmung.

Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Stadtrat zu entscheiden.

b) Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich nachzureichen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. Dazu erhält der Änderungs- oder Zusatzantrag zu der ursprünglichen Beschlussnummer eine

Zusatznummer. Im Rahmen des § 85 Abs. 4 KVG LSA können auch Anträge von Ortsbürgermeistern während der Sitzung gestellt werden. c) <u>Zurückziehung von Anträgen</u> Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrags abgestimmt wird. <i>§ 43 Abs. 3 KVG LSA</i> (6) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm oder einem durch ihn bestimmten Vertreter auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. (7) Der Beauftragten für Gleichstellung und Menschen mit Behinderung ist auf Verlangen innerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes handelt. (8) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.		
--	--	--

(9) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.		
§ 10 Abstimmungen (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Stadtratsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben. d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des	§ 11 Sachanträge (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb <i>Alternativ ist z. B. folgende Regelung denkbar: „Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.“</i> der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden. (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Folge, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird. (§ 43 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA)	

Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit. (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. (5) Es wird offen durch ein klar ersichtliches Handzeichen abgestimmt. Eine Fraktion oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates können eine namentliche Abstimmung verlangen. Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt. (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtratsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmenthaltern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten. <i>§ 56 Abs. 2 KVG LSA</i> (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag		
---	--	--

ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.		
§ 11 Wahlen (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates zwei Stimmenzähler bestimmt. (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so zu falten, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde. (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für den Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig. (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen. (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden	§ 12 Geschäftsordnungsanträge (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden: a) Schluss der Rednerliste¹⁰, b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister, c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit, e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) Zurückziehung von Anträgen, h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Gemeinderatsmitgliedes, j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung, k) Antrag auf namentliche Abstimmung. (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand. (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur	

stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. In diesem Fall muss neu Gewählt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. § 56 Abs. 4 KVG LSA (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. § 56 Abs. 5 KVG LSA (8) Ist zur Besetzung einer Stelle eine Person durch Abstimmung zu bestellen, gilt Absatz 5 entsprechend. Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet Absatz 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird. §56 Abs. 6 KVG LSA	Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.	
---	---	--

§ 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern. (2) Der Stadtrat kann a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen, b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen, c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen. (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen. (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen, es sei denn, der Stadtrat beschließt mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung der Sitzung. Wird die Fortsetzung	§ 13 Abstimmungen (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen. (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. Dieser Antrag kann nur von Gemeinderatsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der	
--	---	--

abgelehnt, wird der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach §1, Abs. 3, Sätze 3-6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Tagesordnungspunkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu beraten oder eine extra Sitzung einzuberufen. § 57 Abs. 1 KVG LSA	Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit. (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. (6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen. (§ 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA) (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende	
---	---	--

	unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. (8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten. (§ 56 Abs. 2 KVG LSA) (9) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht. (§ 54 Sätze 2 und 3 KVG LSA)	
§ 13 Niederschrift (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist Verwaltungsbeschäftigter und wird vom Bürgermeister benannt. Die Niederschrift wird im Präsens geschrieben. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates, c) Tagesordnung d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, e) Wortlaut und Begründung der Anträge und Wortlaut der Beschlüsse, f) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,	§ 14 Wahlen (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (§ 56 Abs. 3 KVG LSA) (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmenzähler bestimmt. (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel	

g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben, h) Eingaben und Anfragen, i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat, j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Einwohnerfragestunde, Anfragen der Stadtratsmitglieder unter Auflistung nach Nummerierung). Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitgliedes der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich über das Ratsinformationssystem oder Schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte muss mit dem Aufdruck „vertraulich“ gekennzeichnet werden. (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Stadtrat entscheidet in	a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) leer ist, c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält. (§ 56 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA) (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen. (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (§ 56 Abs. 4 KVG LSA) (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei	
---	---	--

seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist und stimmt über die Niederschrift ab. (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Beschluss der Niederschrift sind Tonaufnahmen der nichtöffentlichen Sitzung zu löschen. § 58 KVG LSA (6) Nachdem die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom Stadtrat beschlossen wurde, kann jedermann über das Sitzungsdienstprogramm der Einheitsgemeinde Einsicht nehmen. § 58 Abs. 3 KVG (7) Die Niederschrift der letzten Stadtratssitzung vor der nächsten Wahlperiode gilt als bestätigt, wenn innerhalb von einem Monat nach Versendung beim Vorsitzenden des Stadtrates keine Einwendungen schriftlich eingereicht wurden.	Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. (§ 56 Abs. 5 Sätze 1 - 3 KVG LSA)	
§ 14 Änderung oder Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates (1) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann gem. § 65 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister beantragt werden. (2) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder des Stadtrates beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.	§ 15 Unterbrechung und Verweisung (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern. (2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung	

(3) Wird ein solcher Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden. (4) Eine Änderung oder Aufhebung ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.	in der Sache abgeschlossen wird, a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen, b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen, c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen. (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor. (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.	
§ 15 Ordnung in den Sitzungen (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus. (2) Verstößt ein Stadtratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Stadtratsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Stadtratsmitglied das	§ 16 Niederschrift (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Gemeinde und wird vom Bürgermeister bestellt . (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten: a) die Angabe, ob eine Sitzung nach §§ 23 oder 24 durchgeführt wurde, b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, c) die Namen der anwesenden und	

Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. (5) Der Vorsitzende kann ein Stadtratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. (6) Der Stadtrat kann ein Stadtratsmitglied, das wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstoßen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen. (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. § 57 KVG LSA	fehlenden Mitglieder des Gemeinderates, d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, e) die Tagesordnung, f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken, h) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, i) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates, j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen). Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung	
--	---	--

	anzuzeigen. (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. (6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden. (§ 58 KVG LSA)	
--	--	--

§ 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. § 57 Abs. 3 KVG LSA	§ 17 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung. (2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht <i>Sofern die digitale Ratsarbeit (s. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 a) eingeführt ist, könnte die Regelung auch wie folgt formuliert werden: „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck ‚Vertraulich‘ unverzüglich zu versenden. Den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.“</i>	
---	--	--

	mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.	
II. ABSCHNITT Fraktionen § 17 Fraktionen (1) Mindestens zwei ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Stadtratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören. <i>§ 44 Satz 3 KVG LSA</i> (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Die Bildung und Auflösung bzw. Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. <i>§ 44 KVG LSA</i> (3) Jede Fraktion erhält einen jährlichen Gesamtsockelbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro. Darüber hinaus werden ausgehend vom im Haushaltsplan beschlossenen Betrag die Anteile für die einzelnen Fraktionen nach folgender Formel ermittelt: Haushaltsansatz minus Gesamtsockelbetrag geteilt durch die Anzahl der Fraktionsmitglieder aller Fraktionen mal Sitze der einzelnen Fraktionen.	§ 18 Ordnung in den Sitzungen (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus. (§ 57 Abs. 1 KVG LSA) (2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. (4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung	

Das Ergebnis ergibt die jährliche Zuwendung für jede Fraktion. (4) Die Fraktionsgelder sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden. Die Verwendung für Partei-politische Arbeit sowie für Zuwendungen und Spenden an Dritte ist nicht zulässig. Die Fraktionsgelder können ausschließlich für folgende Ausgaben verwendet werden: a) Anmietung von Räumen (wenn Räume von der Kommune nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können), b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäfte (einmalige Ausgaben wie Büromöbel/technische Ausstattung oder wiederkehrende Ausgaben wie Personalkosten, Wartung von Bürotechnik, Porto, Telefon, Papier, Büromaterial etc.), c) Beschaffung von Literatur und Zeitschriften, d) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner in Fraktionsangelegenheiten, e) Bewirtung aus Anlass der Fraktionssitzungen, f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft oder Fraktion beziehen. (5) Fraktionsgelder, die im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgegeben wurden, können durch die Fraktionen jährlich	ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen. (§ 57 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA) (5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen. (§ 57 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA) (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.	
---	--	--

übertragen werden. Die Höhe der übertragenen Gelder darf die Höhe der im Haushaltsplan beschlossenen und nach Geschäftsordnung errechneten Anteile für die einzelnen Fraktionen einschließlich des Gesamtsockelbetrages nicht überschreiten. Die Abrechnung der verwendeten Fraktionsgelder erfolgt jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres für das Vorjahr. Die Abrechnung hat die Mittelverwendung auszuweisen und ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben. Mit der Abrechnung sind die zahlungsbegründenden Unterlagen (Originalbelege, Originalrechnungen etc.) vorzulegen. Aus den zahlungsbegründenden Unterlagen hat der Verwendungszweck eindeutig hervorzugehen. Die Abrechnung wird Bestandteil der Jahreshaushaltsrechnung.		
III. ABSCHNITT Ausschüsse des Stadtrates § 18 Genehmigung von Dienstreisen (1) Die Genehmigung einer Dienstreise erfolgt, wenn die Aufgaben im Rahmen des Ehrenamtes eines Mitgliedes des Stadtrates nur in Anwesenheit an dem auswärtigen Geschäftsort erledigt werden können. Dienstort ist die Stadt Tangerhütte. (2) Genehmigungsbefugt sind: - die Vorsitzenden der Ausschüsse für die jeweiligen Ausschussmitglieder. - der Vorsitzende des Stadtrates und deren Stellvertreter für die Vorsitzenden der Ausschüsse	§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten. (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den	

sowie die Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Vorsitzenden des Stadtrates, - der Stadtratsvorsitzende für seine Stellvertreter, - die Vorsitzenden der Fraktionen für die jeweiligen Fraktionsmitglieder sowie ein zu bestimmendes Fraktionsmitglied für den Vorsitzenden (3) Abrechnung der Dienstreisen erhält das Büro des Bürgermeisters zur weiteren Veranlassung.	Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. (3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit. (§ 57 Abs. 3 KVG LSA)	
§ 19 Verfahren in den Ausschüssen (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. (2) Für die beschließenden und beratenden Ausschüsse beträgt die regelmäßige Ladungsfrist	II. ABSCHNITT Fraktionen § 20 Fraktionen (1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb	

sieben Kalendertage vor dem Tag der nächsten Sitzung. (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse ist allen Stadtratsmitgliedern zuzuleiten. (4) Die Tagesordnung der Sitzungen beratender Ausschüsse ist allen Stadtratsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift über die Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird schriftlich oder elektronisch über das System Mandatos allen Ausschussmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen zugeleitet. (5) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen. (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen. (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.	der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam. (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt. (3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören. (§ 44 Abs. 1 KVG LSA) (4) Den Fraktionen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sächlichen (und personellen) Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Gemeinde gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum ... (Datum einsetzen) des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist. (§ 44 Abs. 3 KVG LSA) (5) Die Fraktionen haben die Einhaltung der	
--	---	--

	datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, 1. dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden, 2. dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist, 3. dass neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. (§ 44 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA)	
IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit § 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. Die Informationen sind neutral zu formulieren, der § 33 BeamStG (Beamtenstatusgesetz) und § 60 BBG (Bundesbeamtengesetz) sind zu berücksichtigen.	III. ABSCHNITT Ausschüsse des Gemeinderates § 21 Verfahren in den Ausschüssen (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte a) Mitteilungen, b) Anfragen, c) Anregungen vorzusehen. (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und	Antrag der CDU-WG Zukunft vom 02.09.2024 Ergänzung § 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit u. Presse um Satz 2: „Die Informationen sind neutral zu formulieren, der § 33 BeamStG (Beamtenstatusgesetz) und § 60 BBG (Bundesbeamtengesetz) sind zu berücksichtigen.“

	zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten. (4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen. (5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Gemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird. (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.	
V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen § 21 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v.	IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der	

§ 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. §§ 1, 2 und 3 gelten entsprechend. (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein. (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest. (5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern im Rahmen der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder	Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.	
---	--	--

elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 6a entsprechend Anwendung. (§ 56a Abs. 2 KVG LSA) (6) Kann im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenzsitzung durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt. (§ 56a Abs. 3 KVG LSA)		
VI. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten § 22 Auslegung der Geschäftsordnung Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.	V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen § 23 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: „... im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister ...“, vgl. § 95 Abs. 2 KVG LSA), ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Gemeinderat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang	

	zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend. (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein. (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder	
--	--	--

	sowie die Öffentlichkeit erkennbar ist. (5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden. (6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung. (§ 56a Abs. 2 KVG LSA) (7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: „... im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister ...“, vgl. § 95 Abs. 2 KVG LSA). Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt. (§ 56a Abs. 3 KVG LSA)	
--	--	--

§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.	VI. Abschnitt Hybridsitzungen § 24 Durchführung von Hybridsitzungen (1) Nach § ... der Hauptsatzung kann (können) der Gemeinderat (sowie die beschließenden und beratenden Ausschüsse) öffentliche (und nichtöffentliche) Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen. (2) Für die Einberufung und den Ablauf einer Hybridsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56b Abs. 2 Satz 1 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die anwesenden und zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Sowohl die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder als auch die persönlich am Sitzungsort anwesenden Mitglieder melden sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt in die Anwesenheitsliste	
---	---	--

	ein, ob das teilnehmende stimmberechtigte Mitglied persönlich anwesend oder durch Videokonferenztechnik zugeschaltet ist. (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Eine Abstimmung kann nur erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes persönlich anwesenden und zugeschalteten stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder (sowie im Falle öffentlicher Sitzungen: und für die Öffentlichkeit) erkennbar ist. Geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA sind im Rahmen einer Hybridsitzung unzulässig. (5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden. (§ 56b KVG LSA)	
§ 24 Geltung dieser Geschäftsordnung Diese Geschäftsordnung gilt für den Stadtrat und seine Ausschüsse. Sie gilt auch für Ortschaftsräte, sofern sich Ortschaftsräte keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.	VII. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten § 25 Auslegung der Geschäftsordnung Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.	
§ 25 Sprachliche Gleichstellung	§ 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung	

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Gemeinderates widerspricht.	
§ 26 Inkrafttreten (1) Die Geschäftsordnung in der Fassung der 5. Änderung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 25.09.2024 in Kraft.	§ 27 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.	
	§ 28 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.	
	<i>Anlage zu § 3 Abs. 2a der Geschäftsordnung</i> Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 3 Abs. 2a der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse <i>Vorbemerkung: Durch die digitale Ratsarbeit soll ein effizienter Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.</i> § 1 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit (1) Die Gemeinde betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über das	

	Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt. (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 3 Abs. 2a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt. (3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse. (4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt. § 2 Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte (1) Die Gemeinde stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Gemeinderates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle (alternativ: mit WLAN- sowie Mobilfunk-	
--	---	--

	Schnittstelle und eine SIM-Karte für einen Internettarif) leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich. (2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt. (3) Sofern die Mitglieder des Gemeinderates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung: 1. Geräte folgender Hersteller bzw. mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet (alternativ: nicht geeignet) ... (näher auszuführen) 2. Den Gemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag, Verbandsgemeinderat) überlassen bzw. bereitgestellt werden. 3. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Gemeinde getragen.	
--	---	--

	§ 3 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden. (2) Die Gemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte. (3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Gemeinde gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Gemeinderatsmitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Gemeinderatsmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. (4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. (5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger	
--	---	--

	Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Gemeinderatsmitglied für den eingetretenen Schaden. (6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig (alternativ: ist nicht zulässig). § 4 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse des Gemeinderates elektronisch zugreifen. (2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes ist das Netzwerk haben die Gemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen. (3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.	
--	---	--

	(4) Die Gemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem. § 5 Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Gemeinderat ausscheidet. (2) Sofern Gemeinderatsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet. (3) Das Zugriffsrecht auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. § 6 Sprachliche Gleichstellung	
--	--	--

	Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.	
--	--	--